

# **Satzung**

## **Förderverein des Spielmannszuges Rot-Weiß `67 Duisdorf e.V.**

### **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der am 29. September 2015 gegründete Verein führt den Namen „**Förderverein des Spielmannszuges Rot-Weiß `67 Duisdorf e.V.**“ und hat seinen Sitz in Bonn. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereines ist die ideelle und finanzielle Förderung des

Spielmannszuges Rot-Weiß `67 Duisdorf e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).

(2) Die Mittelbeschaffung des Vereins soll hierbei insbesondere durch Spenden, Beiträge, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen erfolgen.

(3) Die Förderung erfolgt insbesondere durch die zweckgebundene Weitergabe der unter Abs. 2 erhaltenen Mittel an den Spielmannszug Rot-Weiß `67 Duisdorf e.V. Dieser darf die Mittel ausschließlich für Musikinstrumente, Uniformen incl. Zubehör, Probenwochenenden, sonstige musikalische Aktivitäten sowie die Förderung der Jugend des Vereins verwenden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Insbesondere erhalten die Vereinsmitglieder keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) für die Mitglieder des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes, die dem Vereinszweck entgegenstehen, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereines können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

(3) Die Aufnahme in den Verein setzt unter anderem voraus, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft bereit erklärt, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

(4) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

#### **§ 4 - Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse des Vereines einzuhalten; das Ansehen und die Ehre des Vereines zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein oder sein Ansehen zu schädigen.

(2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird im 1. Quartal eines jeden Jahres eingezogen.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu tragen hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

#### **§ 5 - Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind bei den Mitgliederversammlungen des Vereines stimmberechtigt. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können sachliche Anträge stellen und verlangen, dass hierüber abgestimmt wird.

#### **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
2. durch Ausschluss aus dem Verein
3. durch Tod
4. durch Auflösung des Vereins
5. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten; hierüber entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 - Ausschluss aus dem Verein**

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
2. grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft begeht;
3. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein mitzuteilen.

## **§ 8 - Organe des Vereines**

(1) Die Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 - Die ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Zur Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes bzw. des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein.

(4) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl.

(5) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(8) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

### **§ 10 a - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
3. Entlastung der Vorstandsmitglieder nach jedem Geschäftsjahr,
4. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
7. Beschlussfassung über Beschwerden oder Vereinsstrafen,
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

### **§ 10 b - Wahlen**

(1) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Wählbar sind grundsätzlich nur Vereinsmitglieder. Das Mitglied muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre wobei die Vorstandsmitglieder so lange im Amt bleiben, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt worden sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

### **§ 10 c - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn im Interesse des Vereins grundlegende Entscheidungen zu treffen sind oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 entsprechend.

### **§ 11 - Der Vorstand**

Der **Vorstand** gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem ersten Kassierer

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem ersten Kassierer vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

(3) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlzeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Wahlzeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 12 - Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§ 13 - Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der erste Vorsitzende und der Kassierer als Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die in § 2 der Satzung aufgeführte Körperschaft. (Spielmannszug Rot-Weiß '67 e.V.)

## **§ 14 - Haftung**

(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis, nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 15 - Datenschutz im Verein**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Auf Wunsch des Mitgliedes können die persönlichen Daten nach Austritt aus dem Verein gelöscht werden.

## **§ 16 - Aushändigung der Satzung**

(1) Jedem Aktiven Mitglied (bzw. dem gesetzlichen Vertreter) des Vereines ist eine Satzung durch den Vorstand auszuhändigen. Passive Mitglieder erhalten diese auf Wunsch.

## **§ 17 - Tag der Errichtung der Satzung**

(1) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29. September 2015 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde zuletzt am 05. Juli 2016 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.**

**Josef Klein**  
**1. Vorsitzender**

**Herbert Engel**  
**2. Vorsitzender**

**Iris Pierry**  
**1. KassiererIn**